Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0105/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Das Online-Portal einer Zeitung berichtet am 04.02.2025 unter der Überschrift „Demonstranten-Mob will auf Friedrich Merz losgehen“ über eine Demonstration gegen den CDU-Kanzlerkandidaten Friedrich Merz während eines Wahlkampfauftritts an der Kölner Uniklinik. „Nach einer Wahlkampfveranstaltung in der Uniklinik wollen wütende Demonstranten auf Friedrich Merz (CDU) losgehen. Die Polizei versuche aktuell, den Mob zu stoppen.“ Kurz nachdem die Politiker ein Statement abgegeben hatten, sei es zu dramatischen Szenen gekommen: Ein aggressiver Mob bestehend aus Demonstranten und Krankenhausmitarbeitern habe die Ausgänge zum Krankenhaus versperrt. „Personenschützer konnten den Politiker inzwischen zu seiner gepanzerten Limousine führen. Doch zunächst habe der Wagen nicht losfahren können: Demonstranten versperrten die Straße – versuchten immer wieder, Polizeiketten zu durchbrechen.“ Weil die Stimmung immer aggressiver werde, seien inzwischen weitere Einheiten angefordert worden, um die wütende Menge eingrenzen zu können. „Auch Rettungswagen und Einsatzfahrzeuge kommen nicht mehr durch!“ Dem Artikel beigestellt ist ein Foto, das zeigt, wie die Demonstranten von einer Reihe Polizisten von den Autos der Politiker ferngehalten werden, Bildunterschrift: „Ein wütender Mob versperrte am Dienstagnachmittag die Ausgänge der Uniklinik in Köln und versuchte, auf Friedrich Merz (CDU) loszugehen.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, in dem Beitrag werde durch die Aussage „Ein wütender Mob versperrte am Dienstagnachmittag die Ausgänge der Uniklinik in Köln und versuchte,

auf Friedrich Merz (CDU) loszugehen“ impliziert, dass es von Seiten der Versammlungsteilnehmer die Bestrebung gab, gewaltvoll auf Friedrich Merz einzuwirken. Dies sei bei der Versammlung zu keinem Zeitpunkt der Fall gewesen und spiegele sich auch so in der Presseberichterstattung anderer Medien zu der Kundgebung an der Uniklinik Köln nicht wider. Auch durch die Aussage „Weil die Stimmung immer aggressiver wird, wurden inzwischen weitere Einheiten angefordert, um die wütende Menge eingrenzen zu können.“ werde die Versammlung als aufrührerisch und gewaltvoll dargestellt. Weiter werde im Artikel auch folgende Aussage getroffen: „Auch Rettungswagen und Einsatzfahrzeuge kommen nicht mehr durch!“ Hier werde durch das bewusste Weglassen von Informationen dem Leser nahegelegt, dass die Einfahrt von Rettungswagen durch die Demonstrierenden verhindert wurde. Vor Ort habe sich die Situation aber vor allem so dargestellt, dass die Durchfahrt durch die Polizei verhindert worden sei. Als Beleg für diese Aussage verlinkt der Beschwerdeführer auf einen Bericht eines Dritten auf „X“. Der Beitrag stelle damit relevante Informationen bewusst falsch oder wahrheitsverzerrend dar.

III. Eine Syndikusrechtsanwältin trägt vor, die beschwerdegegenständliche Berichterstattung verstoße weder gegen Ziffer 1 Pressekodex (Achtung der Menschenwürde) noch gegen Ziffer 2 (journalistische Sorgfalt).

Die Berichterstattung über die Ereignisse an der Uniklinik Köln am 04.02.2025 basiere auf den **Beobachtungen ihres Fotografen vor Ort** (Hervorhebungen hier und im Weiteren durch die Verfasserin) sowie auf der **Auswertung von Bild- und Videomaterial**, das sorgfältig journalistisch aufgearbeitet worden sei.

Ein Verstoß gegen das Menschenwürdegebot des Pressekodex liege nicht vor. Die Redaktion habe bei der Berichterstattung die Menschenwürde aller Beteiligten gewahrt und habe sich im Rahmen der zulässigen journalistischen Stilmittel bewegt. Die Begriffe „Mob“ und „wütende Menge“ seien im Kontext einer sich dynamisch zuspitzenden Lage verwendet worden. Wie ihr Fotograf vor Ort geschildert habe, sei die Stimmung zunächst ruhig gewesen, habe sich jedoch im weiteren Verlauf der Veranstaltung deutlich verändert. Es sei zu lautstarken Beleidigungen gegenüber der Polizei, Blockadeaktionen an mehreren Ausfahrten sowie zu aggressivem Verhalten einzelner Demonstrierender, darunter vermummter Personen, gekommen. Und ein Vermummen sei in aller Regel kein Anzeichen für besonders friedliche Demonstrationsabsichten…

In einem Fall habe eine Person von der Polizei zurückgezogen werden müssen, nachdem sie sich direkt vor ein Fahrzeug gestellt habe. In einem weiteren Fall sei ein E-Scooter offenbar mit der Absicht hochgehoben worden, ihn in Richtung der Kolonne zu werfen.

Beweise seien die Zeugeneinvernahme des zuständigen Fotografen sowie die Inaugenscheinnahme von Fotografien (die Beschwerdegegnerin legt vier Fotografien vor: Zwei Fotografien zeigen Rangeleien zwischen Polizeibeamten und Demonstrierenden, eine zeigt zwei vermummte Demonstranten, eine einen jungen Mann mit einem E-Scooter).

Soweit der Beschwerdeführer beanstande, es sei fälschlich der Eindruck erweckt worden, Demonstrierende hätten die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen und Rettungswagen verhindert, könne dem nicht gefolgt werden. Im Artikel heiße es: „Auch Rettungswagen und Einsatzfahrzeuge kommen nicht mehr durch!” – diese Aussage sei faktisch korrekt. Es sei nicht behauptet worden, und auch nicht ein entsprechender Eindruck erweckt worden, dass Demonstrierende **den Rettungswagen blockiert** hätten. Vielmehr beschreibe die Passage die Lage vor Ort, in der auch Einsatzfahrzeuge durch die Sicherheitslage behindert worden seien. Die Polizei habe zusätzliche Kräfte einsetzen müssen, um die Sicherheit der Kolonne von Friedrich Merz zu gewährleisten. In dieser Situation habe ein geplanter interner Intensivtransport zeitweise nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können. Die Aussage

beschreibe vielmehr die Gesamtsituation, in der selbst Einsatzfahrzeuge aufgrund der durch die Demonstration ausgelösten Sicherheitslage nicht mehr ungehindert passieren hätten können. Die Auslösung der Kausalitätskette liege somit klar bei den Demonstrierenden, auch wenn die unmittelbare Sperrung durch Polizeikräfte erfolgt sei.

Kurzum: Die Redaktion habe sich bei der Berichterstattung auf Beobachtungen des Fotografen vor Ort, auf Bildmaterial und Aussagen von Einsatzkräften gestützt. Hinzu komme: Auch andere Medien hätten die Situation vor Ort als angespannt beschrieben und von Zwischenfällen berichtet, die den Charakter einer friedlichen Versammlung mehr als infrage gestellt hätten (die Beschwerdegegnerin gibt Links zu drei Artikeln an).

Ergebnis, so die Syndikusrechtsanwältin: Ein Verstoß gegen den Pressekodex liege nicht vor, die Beschwerde sei als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt mehrheitlich keinen Verstoß gegen das in Ziffer 1 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur Wahrhaftigkeit.

Der Beschwerdeausschuss diskutierte intensiv, ob die streitgegenständlichen Passagen noch hinreichend von Anknüpfungstatsachen gedeckt sind. Im Ergebnis sahen die Ausschussmitglieder in den Ausführungen mehrheitlich eine erkennbar redaktionelle Einordnung, die noch ausreichend von der grundgesetzlich geschützten Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt ist. Insbesondere, da die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme deutlich macht, dass die Einordnung auf der Wahrnehmung des Fotografen vor Ort beruht. Wenn dieser die Situation so wahrgenommen hat, dass eine gewaltvolle Eskalation im Bereich des Möglichen war, kann dies die Redaktion auch entsprechend wiedergeben. Bezüglich der Aussage „Auch Rettungswagen und Einsatzfahrzeuge kommen nicht mehr durch!“ folgt das Gremium mehrheitlich den Ausführungen der Beschwerdegegnerin, wonach die Situation auch so interpretiert werden kann, dass die Demonstranten ursächlich für die Präsenz der Polizei waren, aufgrund der die Einsatzfahrzeuge nicht passieren konnten.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 3 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde
Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.
Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html